

RICHTLINIEN ZUM KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Einleitung

Der Maßstab unserer Arbeit ist Don Bosco, der die jungen Menschen und ihre Nöte in die Mitte seines Denkens und Handelns stellte. Wir setzen uns dafür ein, dass sie ihre körperlichen, geistigen und seelischen Anlagen entfalten können und zu selbstbewussten, eigenständigen, verantwortlichen und konfliktfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Dies kann nur in einem sicheren Umfeld, frei von jeglicher Form von Gewalt, gelingen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor seelischer und körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch hat in unserer Jugendsozialarbeit dementsprechend höchste Priorität.¹

In unserem Engagement für junge Menschen lassen wir uns von folgenden Prinzipien leiten:

- Die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen werden uneingeschränkt anerkannt.
- Kinder und Jugendliche werden mit Respekt behandelt ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Alters, Geschlechts und sexuellen Orientierung, ihrer Religion, Weltanschauung und politischen Überzeugung und möglicher Behinderungen.
- Aggression, Gewalt sowie Einschüchterung und Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen werden unter keinen Umständen toleriert.
- Kinder und Jugendliche werden bei sie betreffenden Maßnahmen beteiligt und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten berücksichtigt. Diese Partizipation, wie sie auch Don Bosco lebte, befähigt junge Menschen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und schafft somit eine wichtige Bedingung für einen aktiven Schutz vor Missbrauch und Misshandlung.

Mit diesen Richtlinien stärken wir das Bewusstsein für die Bedeutung eines proaktiven Kinder- und Jugendschutzes und setzen Standards, die Missbrauch verhindern sollen. Auf Grundlage dieser Richtlinien können die strukturellen, räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen zum Schutz der jungen Menschen vor Missbrauch überprüft, reflektiert und angepasst werden. Wir betrachten diese Prinzipien,

¹ Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos: Arbeiten im Sinne Don Boscos. Unsere Leitlinien. München. 2009.

Standards und Verhaltensregeln zugleich auch als einen Beitrag zum Selbstschutz der Mitarbeiter von Don Bosco Mondo.

Den Bezugsrahmen für unsere Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz bilden:

- die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNCRC – 1989), die den fundamentalen Anspruch aller Kinder auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung festlegt, sowie die beiden Fakultativprotokolle, die Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution und die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verbieten;
- das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern, das zum 01.01.2011 das Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 abgelöst hat;
- ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung;
- der VENRO-Kodex zu Kinderrechten „Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“;²
- der VENRO-Kodex für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit;³
- die Richtlinien der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos zum präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz, in der jeweils aktuellen Fassung.⁴

Diese Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz von Don Bosco Mondo verpflichten insbesondere die nachstehenden Personengruppen (im Folgenden „Vertreter und Partner von Don Bosco Mondo“ genannt) und Einrichtungen:

- Mitarbeiter und Mitglieder der Gremien von Don Bosco Mondo,
- Freiwillige, die als Don Bosco Volunteers in Einrichtungen der Salesianer entsandt werden,
- Diejenigen Kooperationspartner, Spender und Freiwillige, die mit uns bzw. in unserem Namen die Einrichtungen der Salesianer besuchen,

² http://www.venro.org/fileadmin/redaktion/dokumente/Dokumente-2011/Januar_2011/Kodex_Kinderrechte_v06.pdf

³ http://www.venro.org/fileadmin/redaktion/dokumente/Dokumente-2011/Januar_2011/Kodex_EBOE_v07.pdf

⁴ Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos: Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz. Richtlinien für die Einrichtungen in Deutschen Provinz. München. 2010. <http://www.donbosco.de/Wir-ueber-uns/Missbrauch>

- Journalisten, Fotografen und weitere Honorarkräfte, die mit uns bzw. in unserem Namen die Einrichtungen der Salesianer besuchen,
- Die von uns geförderten Einrichtungen der Salesianer Don Boscos.

Was ist Kindesmissbrauch?

Ungeachtet nationaler Bestimmungen definieren wir im Sinne dieser Richtlinien Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen als Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Selbstverständlich besteht die Pflicht, auch die Jugendlichen in unserer Jugendsozialarbeit, die diese Altersgrenze überschritten haben, vor Missbrauch und Gewalt zu bewahren.

Kindesmissbrauch ist eine besonders schwere Form der Verletzung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Er liegt vor, wenn eine Person einem Kind vorsätzlich Schaden zufügt oder es unterlässt, Schaden von ihm abzuwehren. Missbrauch erfolgt sowohl im familiären Umfeld als auch in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Institutionen. Täter können den Kindern bekannte Personen oder – in selteneren Fällen – Fremde sein. Missbrauch kann durch einen oder mehrere Erwachsene, aber auch durch ein oder mehrere Kinder verübt werden. Man unterscheidet verschiedene Formen des Missbrauchs:

- **Körperlicher Missbrauch**

Körperlicher Missbrauch umfasst alle bewussten Handlungen, mit denen Kindern körperlicher Schaden zugefügt wird.

- **Emotionaler Missbrauch**

Emotionaler Missbrauch kann darin bestehen, Kindern das Gefühl zu geben, dass sie wertlos und ungeliebt sind; oder nur geschätzt werden, solange sie die Ansprüche einer anderen Person erfüllen. Dies hat schwere sowie anhaltende negative Auswirkungen auf die psychische Entwicklung des Kindes. Auch Schikane und Mobbing können Kinder schwer verängstigen und ihre Persönlichkeitsentfaltung hemmen.

- **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche gezwungen oder dazu verführt werden, an sexuellen Aktivitäten einschließlich Prostitution teilzunehmen. Solche Aktivitäten umfassen sowohl körperliche als auch nicht-körperliche Handlungen. Unter Letzteres fallen z.B. das Ansehen oder die Beteiligung an der Herstellung von pornografischem Material, das Zusehen bei

sexuellen Handlungen oder das Ermutigen von Kindern, sich sexuell unangemessen zu verhalten. Auch die Verletzung der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen kann eine Form von Missbrauch darstellen.

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung des physischen und psychischen Wohlergehens des Kindes notwendig wäre. Das zu erwartende Handeln kann durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen begrenzt sein. Vernachlässigung kann zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder zu einer negativen Entwicklung des Kindes führen.

Strukturen für die Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz muss aktiv praktiziert werden. Um jeglicher Form von Gewalt in den von uns unterstützten Projekten der Kinder und Jugendhilfe wirksam zu begegnen, besteht die Verpflichtung zum Hinsehen und Einschreiten und bedarf es geeigneter Strukturen.

- Alle Vertreter und Partner von Don Bosco Mondo verpflichten sich durch Unterschrift unter diese Richtlinien zur Beachtung der hierin genannten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln.
- Alle Mitarbeiter von Don Bosco Mondo erhalten eine Schulung zum Thema Kinderschutz und eine Einführung zu diesen Richtlinien.
- Nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) legen Mitarbeiter und Volontäre von Don Bosco Mondo ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
- Alle Don Bosco Volunteers verpflichten sich in der von ihnen zu unterzeichnenden Freiwilligendienst-Vereinbarung auf die Einhaltung bestimmter Standards in der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen ihrer Vorbereitung erhalten sie außerdem eine Schulung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zum Verhalten bei der Beobachtung von Missbrauchsfällen. Auch bei den verbindlichen Zwischen- und Abschlussseminaren wird der Kinderschutz thematisiert.
- In den Fördervereinbarungen zwischen Don Bosco Mondo und den Partnern über die finanzielle Unterstützung wird ausdrücklich auf die Verbindlichkeit dieser Richtlinien hingewiesen. In den Berichten sind Maßnahmen zum aktiven Kinder- und Jugendschutz zu nennen.

- Don Bosco Mondo hat einen internen Missbrauchsbeauftragten ernannt, der regelmäßig an Fachgesprächen und Fortbildungen der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos zu diesem Thema teilnimmt. Von der Provinz wurde eine ständige fachkompetente Kommission zum Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz eingerichtet.

Das Generalat der Salesianer Don Boscos in Rom hat einen für alle Ordensprovinzen verbindlichen Verhaltenskodex („Child Protection Policy and Procedures“)⁵ für den pädagogisch professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen herausgegeben. Alle Salesianischen Einrichtungen sind darüber hinaus angehalten, eigene Kinderschutzrichtlinien zu entwickeln und dem im Generalat Zuständigen vorzulegen. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Visitationen der einzelnen Provinzen, wird das Thema Missbrauch deutlich angesprochen, auf die Richtlinien hingewiesen und deren Einhaltung eingefordert. Missbrauch, Kinder- und Mitarbeiterschutz spielen auch in den Einführungskursen für neue Provinziales und Ökonomen sowie den Schulungen für Einrichtungsleiter eine wichtige Rolle. Ferner werden auf lokaler Ebene Kurse zu Kinder- und Menschenrechten angeboten.

Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Im Sinne einer wirksamen Prävention und des Selbstschutzes verpflichten sich alle Vertreter und Partner von Don Bosco Mondo:

1. Kinder und Jugendliche stets mit Respekt zu behandeln und jede Form von Diskriminierung zu unterlassen;
2. Kinder nicht zu schlagen, körperlich zu schädigen oder zu misshandeln;
3. Sexuelle Handlungen oder Verhaltensweisen, einschließlich sexuell anzüglichem Sprachgebrauch, gegenüber Kindern und Jugendlichen zu unterlassen;
4. Verhalten zu vermeiden, welches Kinder beschämt, demütigt, erniedrigt oder in anderer Form psychologische Schädigungen verursachen könnte;
5. es zu unterlassen Beziehungen mit Kindern zu entwickeln, die in irgendeiner Form ausbeuterischen oder missbräuchlichen Charakter haben;
6. unbedingt auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten, insbesondere in Bereichen wie Umkleiden, Duschen oder Toiletten. Hilfe z.B. bei der Körperpflege oder beim An- und Ausziehen sind zu unterlassen, wenn Kinder und Jugendliche dazu selbstständig fähig sind;

⁵ Fabio Attard SDB, Rom 2011.

7. die Vertraulichkeit persönlicher Informationen von Kindern zu wahren;
8. beim Fotografieren oder Filmen von Kindern und Jugendlichen folgende Regeln einzuhalten:
 - Lokale Traditionen oder Beschränkungen hinsichtlich der Wiedergabe persönlicher Bilder sind zu beachten.
 - Wenn ein Kind oder seine Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vormund) Foto- und Filmaufnahmen ablehnen, ist dies zu respektieren.
 - Kinder und Jugendliche sind in würdiger und respektvoller Weise zu zeigen. Sie sollen angemessen bekleidet sein und nicht in einer Art posieren, die als sexuell anzüglich angesehen werden kann.
 - Eine wahrheitsgetreue Darstellung der Verhältnisse, des Kontextes und der Fakten ist sicherzustellen.
 - Fotos und Geschichten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen und ihrer gesetzlichen Vertreter keine Informationen enthalten, die es erlauben, die Kinder leicht zu identifizieren oder zu lokalisieren.

Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten bei Verdachtsfällen

Jeder Form und jedem Fall von Missbrauch wird ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen. Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Übergriffs. Wir stellen sicher, dass in jedem Fall Maßnahmen ergriffen werden, unabhängig davon, ob es sich um schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Der Opferschutz hat dabei höchste Priorität.

Die folgenden Verfahren werden bei Verdachtsfällen angewendet:

- Jeder, der einen Verdachtsfall wahrnimmt, ist dazu angehalten, Ruhe zu bewahren.
- Der Verdacht wird dokumentiert und umgehend dem Leiter der betroffenen Einrichtung und dem Salesianerprovinzial oder dem Missbrauchsbeauftragten der Provinz zur Kenntnis gebracht.
- Vertreter von Don Bosco Mondo (Mitarbeiter, Volontäre, Honorarkräfte und Projektbesucher) informieren außerdem umgehend den für ihren Bereich verantwortlichen Mitarbeiter bei Don Bosco Mondo. Sie sprechen die verdächtige Person und das Opfer nie direkt an.
- Der Leiter der betroffenen Einrichtung und der Salesianerprovinzial bzw. der Missbrauchsbeauftragte der Provinz gehen jedem Verdacht, entsprechend der Vorgaben der Kongregation, in geeigneter Form nach. Begründete Verdachtsfälle werden den zuständigen Kinderschutzbehörden und/ oder der Polizei vor Ort gemeldet.

- Solange ein unbewiesener Verdacht besteht, wird Diskretion gegenüber der Öffentlichkeit bewahrt. Presseanfragen werden nur durch die zuständigen Stellen beantwortet.
- Der Salesianerprovinzial informiert Don Bosco Mondo über begründete Verdachtsfälle. Don Bosco Mondo behält sich vor, seinerseits das Generalat in Kenntnis zu setzen.
- Der Leiter der Einrichtung oder der Salesianerprovinzial bzw. Missbrauchsbeauftragte der Provinz trägt dafür Sorge, dass dem Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen sowie eventuell psychologische Betreuung zur Verfügung gestellt werden.
- Die ständige Kommission der Deutschen Provinz der Salesianer prüft in begründeten Verdachtsfällen, welche rechtlichen Schritte in Deutschland gegen Mitarbeiter, Gremienmitglieder, Volontäre, Honorarkräfte und Projektbesucher eingeleitet werden können. Sie kennt die rechtlichen Verfahrenswege für eine Intervention und beschreitet diese im Bedarfsfall. Dies geschieht in einer standardisierten Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.⁶
- Don Bosco Mondo prüft in allen Fällen, die einen eindeutigen Verstoß gegen diese Richtlinien darstellen, ob die Zusammenarbeit mit Vertretern und Partnern von Don Bosco Mondo beendet werden soll. Bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wird die Zusammenarbeit beendet.
- Don Bosco Mondo behält sich vor, Zahlungen an seine Partner auszusetzen, wenn diese den in diesen Richtlinien genannten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln zuwiderhandeln.

Diese Richtlinien sind ein lebendiges Dokument. Deshalb ist jede Rückmeldung willkommen und wird bei zukünftigen Überarbeitungen berücksichtigt.

⁶ <http://www.donbosco.de/Wir-ueber-uns/Missbrauch>

Anlage

Erklärung im Rahmen der Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz von Don Bosco Mondo

Ich habe die Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz gelesen und zur Kenntnis genommen. Soweit ich im Rahmen meiner Tätigkeit für die Don Bosco Mondo oder im Rahmen einer Kooperation in Kontakt zu Kindern komme, verpflichte ich mich, die in der Richtlinie genannten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln einzuhalten. Soweit ich im Rahmen einer institutionellen Zusammenarbeit eine andere Organisation verrete, verpflichte ich mich dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Kräfte dieser Organisation auf die Richtlinien bzw. gleichwertige Regelungen verpflichtet werden und diese auch einhalten.

Name

Organisation

Datum

Unterschrift

Stempel